Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE 2004/2/EG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 2004

zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 14 vom 21.1.2004, S. 10)

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 28 vom 31.1.2004, S. 30 (2004/2/EG)

▼B

RICHTLINIE 2004/2/EG DER KOMMISSION

vom 9. Januar 2004

zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fenamiphos

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/62/EG der Kommission ([2]), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ([3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/60/EG der Kommission ([4]), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ([5]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/69/EG der Kommission ([6]), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, spiegeln die Rückstandsgehalte den Einsatz der Mindestmenge an Schädlingsbekämpfungsmitteln wider, die erforderlich ist, um einen wirksamen Pflanzenschutz zu erzielen. Diese sind so zu verwenden, dass die Rückstandsmenge so gering wie möglich und toxikologisch vertretbar ist, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz und die geschätzte Aufnahme mit der Nahrung durch die Verbraucher. Bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs spiegeln die Rückstandsgehalte die Aufnahme von mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandeltem Getreide und Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs durch Tiere sowie gegebenenfalls die unmittelbaren Folgen des Einsatzes von Veterinärarzneimitteln wider. Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte bilden die oberen Grenzwerte für solche Rückstände, die in Erzeugnissen enthalten sein dürfen, wenn die Erzeuger die gute landwirtschaftliche Praxis berücksichtigen.

(2) Die Rückstandshöchstgehalte für Schädlingsbekämpfungsmittel werden ständig überprüft und geändert, um neuen Informationen und Daten Rechnung zu tragen. Ergibt die zugelassene Verwendung von Pflanzenschutzmitteln keine bestimmbaren Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf dem Lebensmittel oder ist die Verwendung nicht zugelassen oder ist die von Mitgliedstaaten zugelassene Verwendung nicht durch die erforderlichen Daten gestützt oder werden in Drittländern Pflanzenschutzmittel verwendet, die zu Rückständen in oder auf Lebensmitteln führen, die auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen können und über die keine ausreichenden Daten vorliegen, so

([1]) ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37.
([2]) ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 70.
([3]) ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43.
([4]) ABl. L 155 vom 24.6.2003, S. 15.
([5]) ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71.
([6]) ABl. L 175 vom 15.7.2003, S. 37.

▼B

wird die untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstgehalt festgesetzt.

(3) Im Fall von Fenamiphos hat ein Mitgliedstaat der Kommission aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Verbraucheraufnahme seine Absicht mitgeteilt, die nationalen Rückstandshöchstgehalte gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/642/EWG zu ändern. Der Kommission wurde ein Vorschlag zur Änderung der gemeinschaftlichen Rückstandshöchstgehalte übermittelt.

(4) Die lebenslange und kurzfristige Verbraucherexposition bei Aufnahme des unter diese Richtlinie fallenden Mittels Fenamiphos über Lebensmittel ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation ([1]) geprüft und bewertet worden. Dabei wird berechnet, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Rückstandshöchstwerte nicht zu einer unannehmbaren Verbraucherexposition führen.

(5) Die etwaige akute Verbraucherexposition bei Aufnahme jedes der Lebensmittel, das Rückstände dieser Schädlingsbekämpfungsmittel enthalten könnte, ist gemäß den in der Europäischen Union verwendeten Methoden und Verfahren unter Berücksichtigung der von der Weltgesundheitsorganisation veröffentlichten Leitlinien geprüft und bewertet worden. Man kam zu der Schlussfolgerung, dass das Vorhandensein von Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die die in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalte nicht überschreiten, keine akuten toxischen Wirkungen haben wird.

(6) Die Handelspartner der Gemeinschaft wurden über die Welthandelsorganisation zu den in dieser Richtlinie vorgeschlagenen Rückstandshöchstgehalten konsultiert, und ihre diesbezüglichen Äußerungen wurden berücksichtigt.

(7) Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen, insbesondere das Gutachten und die Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Verbraucher von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die mit Schädlingsbekämpfungsmitteln behandelt wurden, wurden berücksichtigt.

(8) Die Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sollten entsprechend geändert werden.

(9) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG werden folgende Zeilen hinzugefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulfoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)	0,02 (*) Getreide
(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“	

([1]) „Guidelines for predicting dietary intake of pesticide residues (revised)“, erstellt vom GEMS/Food Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex-Ausschuss für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation im Jahre 1997 (WHO/FSF/FOS/97.7).

▼B

Artikel 2

Folgende Zeile wird in Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG eingefügt:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg		
	Von Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenerzeugnissen und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Für Milch und Milcherzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Von Frischeiern ohne Schale, in Vogeleiern und Eigelben, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulfoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)	0,01 (*)	0,005 (*)	0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 3

Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG wird wie folgt geändert:

„Die Rückstandshöchstgehalte für Fenamiphos im Anhang dieser Richtlinie werden den Rückstandshöchstgehalten in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG hinzugefügt.“

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 31. Juli 2004 die Vorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden die Vorschriften ab 1. August 2004 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

ANHANG

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulphoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
1. **Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte**	
i) ZITRUSFRÜCHTE	0,02 (*)
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pampelmusen	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	0,02 (*)
Mandeln	
Paranuss	
Kaschunuss	
Esskastanien	
Kokosnuss	
Haselnüsse	
Macadamia	
Pekan-(Hickory-) Nüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	0,02 (*)
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	

▼B

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulphoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
iv) STEINOBST	0,02 (*)
Aprikosen	
Kirschen	
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST	0,02 (*)
a) Tafel- und Keltertrauben	
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)	
Brombeeren	
Taubeeren	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)	
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildfrüchte	
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	0,05
Datteln	
Feigen	
Kiwis	

▼B

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulphoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
Kumquats	
Litchis	
Mango	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	0,02 (*)
2. **Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet**	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben	
Karotten	►C1 0,05 ◄
Knollensellerie	
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettich	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Speiserüben	
Yamswurzel	
Sonstige	0,02 (*)
ii) ZWIEBELGEMÜSE	0,02 (*)
Knoblauch	
Speisezwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	

▼B

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulphoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanacea	
Tomaten	0,05
Paprika	0,1
Auberginen	0,05
Sonstige	0,02 (*)
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale	
Gurken	0,05
Einlegegurken	
Zucchini	0,05
Sonstige	0,02 (*)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	
Melonen	0,05
Kürbisse	
Wassermelonen	0,05
Sonstige	0,02 (*)
d) Zuckermais	0,02 (*)
iv) KOHLGEMÜSE	
a) Blumenkohle	0,02 (*)
Broccoli	
Blumenkohl	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	0,05
Kopfkohl	0,05
Sonstige	0,02 (*)
c) Blattkohle	0,02 (*)
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	

▼B

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulphoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
d) Kohlrabi	0,02 (*)
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	0,02 (*)
a) Salat und Ähnliches	
Kresse	
Feldsalat	
Salat	
Endivien	
Sonstige	
b) Spinat und Ähnliches	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)	0,02 (*)
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	0,02 (*)
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	

▼B

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulphoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
Fenchel	
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) PILZE	0,02 (*)
a) Zuchtpilze	
b) wildwachsende Pilze	
3. **Hülsenfrüchte**	0,02 (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Sonstige	
4. **Ölsaaten**	0,05 (*)
Leinsamen	
Erdnuss	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsamen	
Sonstige	
5. **Kartoffeln**	0,02 (*)
Frühkartoffeln	
Gelagerte Kartoffeln	

▼B

„Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte in mg/kg
	Fenamiphos (Summe von Fenamiphos und seinem Sulphoxid sowie Sulfon, ausgedrückt als Fenamiphos)
6. TEE (getrocknete Blätter und Stiele, auch fermentiert, Camellia sinensis)	0,05 (*)
7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,05 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“